

vorgelesen worden war, trug St.-B. Ausschuss mit Genehmigung des Collegiums ein Gutachten des Verfassungsausschusses vor über die neue vom Rath beschlossene Regulierung der Besoldungsverhältnisse der Beamten der Grunds- und Personalsteuer.

Der Gehaltsetat dieser Beamten war bisher folgender:

- 1) für die Buchhalterstelle 1130 Thlr. 16 Mgr. 7 Pf. als:
770 Thlr. — Mgr. — Pf. aus der Grundsteuer,
102 = 23 = 3 = = Personalsteuer,
256 = 28 = 4 = = Communcasse,
uts.
- 2) für den Grundsteuer-Einnehmer 750 Thlr., als:
700 Thlr. aus der Grundsteuer,
50 = = Communcasse,
uts.
- 3) für den Personalsteuer-Einnehmer incl. 150 Thlr. persönliche Zulage 600 Thlr., als:
400 Thlr. aus der Personalsteuer,
200 = incl. 150 Thlr. persönliche Zulage aus der Communcasse,
uts.
- 4) für den Assistenten aus der Grundsteuer 340 Thlr.,
in Summa: 2820 Thlr. 16 Mgr. 7 Pf.

Vom 1. November d. J. soll derselbe dagegen in folgender Maße festgesetzt werden:

- 1) für die Buchhalterstelle 1100 Thlr. und zwar mit:
800 Thlr. aus der Grundsteuer,
170 = = Personalsteuer,
130 = = Communcasse,
uts.
- 2) für die Grundsteuer-Einnehmerstelle wie bisher 750 Thlr. mit
700 Thlr. aus der Grundsteuer,
50 = = Communcasse,
uts.
- 3) für die Personalsteuer-Einnehmerstelle 450 Thlr. mit
400 Thlr. aus der Personalsteuer,
50 Thlr. = = Communcasse,
uts.
- 4) für die Assistentenstelle, aus der Grundsteuer 400 Thlr.
Summa 2700 Thlr.

In dem diesfallsigen, vom 18. October d. J. datirten Schreiben zeigte der Rath zugleich die Ernennung des bisherigen Gegen-schreibers Schm zum Assistenten bei der Steuereinnahme an und beantwortete eine am 23. Februar 1856 wegen der Revisionen der Stiftungsrechnungen an ihn gerichtete Anfrage dahin, daß den Revisoren dieser Rechnungen für die Revisionen ein besonderes Honorar nicht gezahlt werde.

Der Ausschuss empfahl

- 1) den neuen Gehaltsetat zu genehmigen,
- 2) wegen der verspäteten Vorlage dieser Angelegenheit, sowie wegen der sehr lange hinausgeschobenen Beantwortung der früheren Anfrage wegen Revision der Stiftungsrechnungen eine entsprechende Bemerkung, bezüglich einen Wunsch in das Rückschreiben aufzunehmen.

Beide Anträge wurden einstimmig angenommen.

Mit Genehmigung der Versammlung berichtete ferner St.-B. Dr. Vogel Namens des Ausschusses zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen über die neuen Vorlagen des Rathes,

die Nachverwillingung zu den neuen Fahrstrafen auf dem Rosplatz und die angeregten Besitzverhältnisse eines Theils des Gruner'schen Grundstücks.

Diese Nachverwillingung von 8707 Thlr. 13 Mgr. wird dadurch hervorgerufen, daß theils die früher projectirten Strafen auf Antrag der Stadtverordneten verbreitert, theils weitere Strafstrakte erforderlich geworden, theils endlich die Herstellungskosten zu erhöhen gewesen sind.

Anlangend die Frage wegen der Besitzverhältnisse eines Theiles des Gruner'schen Grundstücks, so theilt darüber der Stadtrath Folgendes mit:

Auf dem sub Nr. 989 des Brandkatasters am Rosplatz allhier gelegenen, Herrn Stadtrath Gruner gehörigen Grundstücke haften laut der Käufe vom 3. October 1782, und vom 22. December 1798 an Erbzins 4 Thlr. und sodann laut Revers vom 9. October 1815 6 Thlr., welche an die Stadtkasse alljährlich abzuführen sind.

Die Regulierung des Rosplatzes mache es wünschenswerth,

die dortigen Besitzverhältnisse definitiv zu ordnen und mit Rü-
ten daher über die Art der Entstehung dieses Lasten, so wie über
deren rechtliche Natur, ingleichen darüber Erörterungen an, wie
für dieselben zu entrichten sind? Hierbei hat sich folgendes
ergeben:

Inhalts der obengedachten, gerichtlich verlautbarten beiden
Käufe hat der Rath dem damaligen Baudirector Johann Carl
Friedrich Dauthen zuerst im Jahre 1782 den neben Fröh-
lich's Hause gelegenen Garten, so wie den daran stoßenden,
bis dahin zu einem Düngehofe benutzten Platz, und später im
Jahre 1798 den an die vorgedachten beiden Grundstücke gren-
zenden Bauhof zum vollen und freien Eigentum überlassen,
und neben den allerdings sehr niedrigen Kaufpreisen sich noch
den oben zuerst erwähnten Erbzins von je zwei Thalern für die
Stadtcaisse ausbedungen.

Das hier in Frage befindene Areal ist vom Fröhlich'schen
bis zum Gruner'schen Hause gerechnet, nach Ausweis der äl-
testen in unserem Archiv befindlichen, aus dem Anfang des
vorigen Jahrhunderts datirenden Grundpläne genau von der
jetzigen Umfassungsmauer des Gruner'schen Gartens umgrenzt,
und bildete bereits damals die noch gegenwärtig in den Rosplatz
hereinragende, zwischen dem Fröhlich'schen und dem Gruner-
schen Hause innerliegende Ecke.

Nach dieser Sachlage ist es nun nicht zweifelhaft, daß dieser
in den Käufen stipulierte Erbzins die rechtliche Natur eines Thei-
les des Kaufpreises hat, und daß derselbe, unbeschadet der völlig
freien Geburung des Eigentümers mit dem besagten Grund-
stücke, jeden Tag mit der Baarzahlung des zwanzigfachen Be-
trags, also mit der Capitalzahlung von 80 Thlr., von Rechts
wegen ablösbar ist.

Anders verhält es sich dagegen mit dem laut Revers vom
19. October 1815 mit 6 Thlr. jährlich an die Stadtcaisse abzu-
führenden Erbzinsen.

Nach diesem Revers sind nämlich dem Vorbesitzer des an
Dauthen verkauften und von diesem an den Vater des jetzigen
Eigentümers weiter verkauften Grundstücks, um das von dem-
selben zu erbauende Wohnhaus, so wie er es wünsche, einrichten
zu können, von dem vor besagtem Grundstück liegenden freien
Platz

a) 15 Ellen von der Ecke nach der Esplanade zu und von
da an auf das Ende der Gartenplanke nach dem braunen
Rosse zu spitz zulaufend, und
b) 1½ Elle Vorsprung, 18 Ellen lang von der sub a be-
markten Ecke an dem Rosplatze nach dem Fröhlich'schen
Hause zu herunter gehend,
im Gesamtcomplexe von 1219 Quadratellen zwar nicht eigen-
thümlich aber doch dergestalt eingerückt worden, daß er sothe-
n Platz zu dem angegebenen Gebäude benutzen und diesfalls einen
jährlichen Erbzins von 6 Thlr. entrichten solle.

Diese Ueberlassung hat der genannte Vorbesitzer für sich, seine
Erben und alle künftigen Besitzer dieses Grundstücks noch über-
dies ausdrücklich als eine widerrufliche Vergünstigung anerkannt.

Nach diesen Ermittelungen ist es leicht erkennbar, daß wegen
dieses Erbzinses dem damaligen Eigentümer des fraglichen Grund-
stückes das Recht der Ablösung eben so wenig als das Eigentum
an dem seinem Vorbesitzer widerruflich überlassenen 1219 Quadratellen
städtischen Areals zusteht, sondern daß vielmehr wegen Erwerbung
des Eigentums daran zwischen ihm und der Stadt eine neue
Vereinbarung getroffen, oder aber, wenn solche nicht zu Stande
käme, auf diesfalliges Verlangen der Stadt, also unter Aus-
übung des vorbehalteten Widerrufs, das widerruflich überlassene
Areal an dieselbe zurückgegeben werden müste.

Nun lassen sich zwar — wie der Rath ferner mitteilt —
weil es an einem Grundstück aus jener Zeit fehlt und die aktuelle
Situation sich seitdem wesentlich geändert hat, die Grenzen des
auf Widerruf überlassenen Areals nicht mehr genau auffinden.

Soviel, fährt der Rath fort, „darf indessen mit Bestim-
mtheit angenommen werden, daß das widerruflich überlassene Areal
a) zum guten Theile außerhalb der Umfassungsmauern des
Gruner'schen Grundstücks, wie namentlich das innerhalb
der bisher davor befindlichen Stempel gelegene Terrain, so-
dann aber

b) überhaupt auf der westlichen Seite desselben und nach dem
Fröhlich'schen Hause zu nicht über die nordöstliche Ecke
des neuen Gruner'schen Hauses hinaus zu suchen sein
möchte.“

Unter diesen Umständen wurde der Weg der Verhandlung be-